

Aktuelle Rechts-Themen und Praxistipps

EU-Datenschutz-Grundverordnung – Handlungsbedarf für Schweizer Unter- nehmen

Ab dem 25. Mai 2018 kommt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) zur Anwendung. Die neue EU-DSGVO bringt verschiedene wesentliche Neuerungen im Datenschutz mit sich, welche bei vielen Unternehmen zu einem erheblichen Mehraufwand führen werden. So verlangt die EU-DSGVO etwa eine erweiterte Dokumentations- und Nachweispflicht, eine Analyse der Datenschutzrisiken, eine Datenschutz-Folgeabschätzung bei voraussichtlich hohen Risiken, umfassende Informationspflichten bei der Datenerhebung, die Meldung bei Datenschutzverletzungen, einen stärkeren Datenschutz durch Technik und Voreinstellungen oder auch ein Verzeichnis von Datenverarbeitungstätigkeiten. Zudem haben die betroffenen Personen ein Recht, die Daten, die sie dem Verarbeiter zur Verfügung gestellt haben, herauszuverlangen. Schliesslich kann auch die Löschung der Daten verlangt werden (Recht auf Vergessenwerden). Die Verantwortung der Datenschutzbeauftragten im Unternehmen erhöht sich durch die neuen Regelungen markant.

Die neue EU-DSGVO gilt für alle Unternehmen, die Personen in der EU Waren- oder Dienstleistungen anbieten und dadurch Daten von in der EU ansässigen Personen bearbeiten, oder wenn die Daten dazu dienen sollen, das Verhalten der Personen zu analysieren, z. B. von Website-Besuchern oder App-Nutzern aus der EU. Die neue

EU-DSGVO hat deshalb auch für viele Schweizer Unternehmen unmittelbar Geltung, auch wenn sie selbst keine Niederlassung im EU-Raum betreiben.

Die EU-DSGVO enthält bei Verstössen scharfe Sanktionen. So sind Bussen bis zu EUR 20 Mio. resp. bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes vorgesehen.

Schweizer Unternehmen, die auf dem EU-Markt tätig sind, ist deshalb dringend zu raten, sich mit der neuen EU-DSGVO zu befassen und rechtzeitig entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Damit dürften Schweizer Unternehmen zudem auch im Hinblick auf die bevorstehende Revision des Datenschutzgesetzes in der Schweiz, welche sich in vielerlei Hinsicht an die EU-Gesetzgebung anlehnen wird, besser gerüstet sein.

Revision des Datenschutzgesetzes in der Schweiz

Nicht nur in der EU, sondern auch in der Schweiz wird die Datenschutzgesetzgebung derzeit grundlegend überarbeitet. Am 15. September 2017 verabschiedete der Bundesrat die Totalrevision des Datenschutzgesetzes. Nach Widerstand vor allem aus der Wirtschaft wurde der Vorentwurf nun in mehreren Punkten deutlich abgeschwächt.

Mit der neuen Datenschutzgesetzgebung soll der Datenschutz an das Internet-Zeitalter angepasst und die Stellung der Bürgerinnen und Bürger generell gestärkt werden.

Parallel dazu soll das Schweizer Recht an die neue EU-Gesetzgebung angepasst werden, womit insbesondere die freie Datenübermittlung zwischen Schweizer Unternehmen und solchen in der EU weiterhin möglich bleiben soll.

Modernisierung des Handelsregisters

Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) führt ein Zentralregister, in welchem sämtliche Rechtseinheiten, die im Handelsregister (bzw. in den einzelnen kantonalen Handelsregistern) eingetragen sind, aufgeführt werden. Mit dem zentralen Firmenindex www.zefix.ch macht das EHRA die darin enthaltenen Daten in elektronischer Form der Öffentlichkeit zugänglich. Das Zentralregister enthält jedoch von Gesetzes wegen nur Kernmerkmale zu den eingetragenen Rechtseinheiten, wie etwa Angaben zur Rechtsform, Sitz, Domizil, Organe und die entsprechenden Änderungen. Personendaten werden hingegen bis dato dezentral in den jeweiligen kantonalen Handelsregisterdatenbanken erfasst. Daher ist es heute nicht möglich, gesamtschweizerisch festzustellen, welche natürlichen Personen in welcher Funktion und mit welcher Zeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen sind. Im Rahmen der vom Bundesrat geplanten Modernisierung des Handelsregisters soll daher eine eigene zentrale Datenbank für natürliche Personen geschaffen werden. Neu soll dabei die Identifizierung von natürlichen Personen systematisch über deren AHV-Versicherungsnummer erfolgen. Diese soll jedoch nie öffentlich auf Handelsregistrauszügen erscheinen.

Die Vorlage sieht auch gewisse Erleichterungen für Gesellschaften vor. So soll etwa die «Stampa-Erklärung» als separater Beleg abgeschafft werden. Diese Erklärung dient als Bestätigung, dass keine anderen als die in den Belegen genannten Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen. Die entsprechenden Angaben werden Inhalt des Errichtungs- bzw. Kapitalerhöhungsakts.

Zudem soll die Abtretung von Stammanteilen einer GmbH unter Gesellschaftern vereinfacht werden, indem im Abtretungsvertrag nicht mehr auf die mit den Stammanteilen verbundenen, statutarischen Rechte und Pflichten hingewiesen werden muss.

Die Änderungen wurden Anfang dieses Jahres vom Parlament angenommen. Mit dem Inkrafttreten der revidierten

Rechtsgrundlagen ist jedoch frühestens Ende 2018 zu rechnen.

Gesetzesrevision Erbschafts- und Handänderungssteuer Luzern

Mit der Gesetzesrevision im Kanton Luzern werden neu die Konkubinatspaare den Ehegatten hinsichtlich der Erbschafts- und Handänderungssteuer gleichgestellt. Lebenspartner, die mit der verstorbenen Person während mindestens zwei Jahren in einer eheähnlichen Beziehung zusammengelebt haben, sind neu von der Erbschaftssteuer befreit. Dasselbe gilt für die Handänderungssteuer. Die Änderungen treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Retrozessionen – Rückforderungsfrist zehn Jahre

Seit einem Bundesgerichtsurteil Mitte Juni 2017 steht nun fest, dass der Anspruch auf Herausgabe von Retrozessionen nach zehn Jahren – und nicht wie von den Banken bislang gehandhabt nach fünf Jahren – verjährt. Die Verjährung beginnt dabei für jede einzelne Retrozession an dem Tag zu laufen, an dem sie der Beauftragte (in der Regel eine Bank) erhalten hat. Gestützt auf die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung empfiehlt es sich, im Einzelfall zu prüfen, ob offene Rückforderungsansprüche bestehen und ob diese geltend gemacht werden können.

Zurzeit noch umstritten ist die Frage, ob die Banken auch bei Depotbeziehungen und Beratungsverträgen ohne Vermögensverwaltungsaufträge die Retrozessionen an die Kunden auszuzahlen haben. Zur Klärung dieser Frage ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung weiter zu beobachten.

Zweckänderungen bei Stiftungen

Bei der Festlegung des Stiftungszwecks kommt dem Stifter eine grosse Freiheit zu. Die Grenzen dieser Freiheit bestehen darin, dass der Stiftungszweck nicht rechtswidrig, sittenwidrig oder unerreichbar sein darf.

Lange Zeit galt im schweizerischen Stiftungsrecht der Grundsatz der Unabänderbarkeit des einmal festgelegten Stiftungszwecks. Vor der Revision des Stiftungsrechts war eine Zweckänderung nur unter strengen Voraussetzungen und nur in einem engen Rahmen möglich. Per 1. Januar 2006 wurde das Stiftungsrecht revidiert und dem Stifter

eine verstärkte Einflussnahme auf seine Stiftung, namentlich auf dessen Zweck, ermöglicht.

Mit Inkrafttreten von Art. 86a ZGB anfangs Januar 2006 erhielt der Stifter die Möglichkeit, auch nach der Stiftungsgründung auf den Zweck seiner Stiftung durch Anbringen eines Vorbehalts einwirken zu können (sog. Zweckänderungsvorbehalt). Mit dieser neuen Möglichkeit wurde das Stiftungsrecht in der Ausgestaltung flexibler. Wenn der Stifter bspw. feststellt, dass sich seine eigenen Interessen nicht mehr mit den Stiftungsinteressen decken oder er neue, dringendere gesellschaftliche Bedürfnisse entdeckt, kann der Stifter unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen den Zweck der Stiftung neu ausrichten.

Voraussetzungen für eine Vornahme einer Zweckänderung sind (1) Zweckänderungsvorbehalt in der Stiftungsurkunde, (2) Antrag des Stifters bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, (3) Abwarten der Zehn-Jahres-Sperrfrist seit der Stiftungsgründung oder seit der letzten Zweckänderung sowie (4) Eintrag der Zweckänderung im Handelsregister.

Heute, etwas mehr als zehn Jahre nach Inkrafttreten von Art. 86a ZGB, sind aufgrund der gesetzlich zwingend vorgesehenen, zehnjährigen Sperrfrist für die Zweckänderung somit erste Anträge auf Änderung des Stiftungszwecks möglich.

Bei der Zweckänderung ist zu beachten, dass Stiftungen mit bisher öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck weiterhin einen solchen Zweck verfolgen müssen, um von steuerlichen Begünstigungen profitieren zu können. Fehlt es nach der Zweckänderung an einem öffentlichen oder gemeinnützigem Zweck, entfällt ansonsten die Steuerbefreiung.

Überwachung der Internetnutzung am Arbeitsplatz

Um eine missbräuchliche Verwendung des Internets am Arbeitsplatz zu verhindern, haben vielfach die Arbeitgeber ein Interesse daran, die Internetnutzung der Arbeitnehmer zu überwachen. Dabei existieren allerdings verschiedene Hürden. So sind insbesondere arbeits- und datenschutzrechtliche Bestimmungen, so etwa betreffend die Verhältnismässigkeit und die Transparenz, zu beachten. Das Bundesgericht hat in einem neuen Urteil die Voraussetzungen für die zulässige Auswertung von Internetdaten bei

Missbrauch konkretisiert. Eine personenbezogene Auswertung der Internetnutzung ist dabei unter den folgenden vier Voraussetzungen möglich:

- 1) **Information des Arbeitnehmers** über die anonymisierte Speicherung und das Vorgehen im Missbrauchsfall im Rahmen eines Internetnutzungsreglements.
- 2) **Anonymisierte Aufzeichnung** des Datenverkehrs im Computernetzwerk und (über den Proxy-Server) in das Internet.
- 3) **Automatisierte Warnung** im Internetbrowser mit Verweis auf die Nutzungsrichtlinien, bevor ein Arbeitnehmer auf Internetseiten zugreift, die möglicherweise nicht mit den Nutzungsrichtlinien vereinbar sind.
- 4) Vorliegen eines **Missbrauchs** nach qualitativen und/oder quantitativen Kriterien.

> rechtsinfo per E-Mail

Möchten Sie die Info von Balmer-Etienne zukünftig elektronisch als PDF erhalten? Dann senden Sie uns Ihre E-Mailadresse mit dem Vermerk «rechtsinfo» an: info@balmer-etienne.ch

> Save the date

Am **Dienstag, 23. Januar 2018** finden Veranstaltungen zu dem Thema «Meine private Vermögensplanung: Drei Mythen – Wir klären auf!» statt:
12.00 bis 14.00 Uhr in Zürich
17.30 bis 18.30 Uhr in Luzern

Im Anschluss können Sie Ihre ganz persönlichen Anliegen und Fragen an Ihrem gewünschten Expertentisch direkt unseren Spezialisten stellen:

- > Berufliche Vorsorge - Ein BVG-Einkauf rechnet sich nicht mehr?
- > Erbrecht - Mein Ehepartner erbt alles?
- > Vermögensverwaltung - Ein Wechsel der Bank lohnt sich nie?

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Website: www.balmer-etienne.ch

➤ Ihr externer Rechtsdienst

Sie haben keinen eigenen Rechtsdienst, wollen aber Rechtsfragen schnell und kompetent beantwortet haben?

Unser Angebot

Wir unterstützen Sie individuell und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten durch kompetente Personen in den unterschiedlichen Fachbereichen. Unsere Rechtsanwältinnen begleiten Sie mit breiter Praxiserfahrung im

- Gesellschaftsrecht (Gesellschaftsdokumente, Generalversammlungen, VR-Beratung, Änderungen Handelsregister, Umstrukturierungen, Statuten etc.)
- Unternehmenskäufe und -verkäufe / M&A-Projekte
- Nachfolgeregelungen
- Arbeitsrecht
- Datenschutz
- Vertragsrecht (Kauf-, Miet-, Werk-, Finanzierungsvertrag, AGB, E-Commerce etc.)
- Haftpflichtrecht
- Ehegüter- und Erbrecht / Willensvollstreckungen
- Immobilienrecht

Nutzen Sie unsere hausinternen Synergien. Wir koordinieren unser Fachwissen mit rund 60 Spezialisten aus den rechtsverwandten Bereichen wie dem Steuerrecht und dem Sozialversicherungsrecht sowie der Wirtschaftsprüfung, der Unternehmensbewertung und dem Treuhand. Unser Team präsentiert Ihnen praxisnahe Lösungsvorschläge und setzt diese um - individuell, kompetent und effizient.

Balmer-Etienne AG

Kauffmannweg 4

6003 Luzern

Telefon +41 41 228 11 11

Bederstrasse 66, Postfach

8027 Zürich

Telefon +41 44 283 80 80

Buochserstrasse 2, Postfach

6371 Stans

Telefon +41 41 619 26 26

www.balmer-etienne.ch

info@balmer-etienne.ch

Ihre Ansprechpersonen



Denis Glanzmann

lic. iur., Rechtsanwalt

denis.glanzmann@balmer-etienne.ch



Priska Ineichen

lic. iur., Rechtsanwältin

priska.ineichen@balmer-etienne.ch



Martina Strebel

MLaw, Rechtsanwältin

martina.strebel@balmer-etienne.ch



Valentina Zürcher

MLaw, Rechtsanwältin

valentina.zuercher@balmer-etienne.ch



Andreas Glanzmann

Dr. iur., Rechtsanwalt

andreas.glanzmann@balmer-etienne.ch